

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3147K – GAST- UND HOTELGEWERBE-PAKET

Folgende Deckungserweiterungen sind auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

EUR 10.000,-	für eingebrachte Sachen der Gäste in den versperrten Räumlichkeiten des versicherten Gebäudes
EUR 3.000,-	für den Inhalt in Zimmersafes (die Safes müssen fix verankert sein) – die Summe gilt pro Zimmersafe
EUR 3.000,-	für den Inhalt von ordnungsgemäß versperrten Sparvereinskästen in den Räumlichkeiten des versicherten Gebäudes

in folgendem Umfang:

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion im Sinne von Abschnitt D, Pkt. 1 der BAVB
2. Schäden durch Einbruchdiebstahl im Sinne von Abschnitt D, Pkt. 4 der BAVB
3. Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben im Sinne von Abschnitt D, Pkt. 2 der BAVB
4. Austritt von Leitungswasser im Sinne von Abschnitt D, Pkt. 3 der BAVB

Mitversichert ist die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses an versicherten Sachen.

Weiters sind mitversichert:

Schäden an Einrichtungen und Waren durch Transportmittelunfall bei Catering oder Partyservice

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen ist bei Catering oder Partyservice der Transport der versicherten Einrichtungen und Waren in einem Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis max. 50 km Luftlinie mitversichert.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch Verlust oder Beschädigung durch

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug.

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Person gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen. Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Betracht.

Nicht versichert sind jedoch Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeugs den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.